Beglaubigte Abschrift

Eingegangen
27. Jan. 2016
Geschäftsbereich B

S 56 R 193/15

SOZIALGERICHT MÜNCHEN

GERICHTSBESCHEID

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin -
- Beklagte -

Beigeladen:
Bayerische Ingenieurversorgung Bau vertreten durch den Geschäftsführer, Arabellastraße 31, 81925 München -
- Beigeladene -

Rentenversicherung

Die 56. Kammer des Sozialgerichts München erlässt durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Straschil, am 25. Januar 2016 ohne mündliche Verhandlung folgenden

Gerichtsbescheid:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit als Ingenieur.

Der am 07.07.1962 geborene Kläger ist Diplom-Ingenieur und als angestellter Bauingenieur tätig.

Für seine am 01.07.1994 aufgenommene Beschäftigung beantragte er am 18.12.1995 die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Bescheid vom 08.03.1996 befreite die Beklagte ihn ab dem 18.12.1995 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Bescheid enthielt folgenden weiteren Text:
„Die Befreiung gilt für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer daran anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer, soweit Versorgungsabgaben in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne Befreiung Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären. Sie ist grundsätzlich auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt."

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bei Wegfall der Voraussetzungen die Befreiung zu widerrufen sei, und daher Umstände anzuzeigen seien, die zum Wegfall der Befreiung führten, insbesondere das Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk und der Wegfall der Entrichtung von Versorgungsabgaben in einer dem Einkommen entsprechenden Höhe. Die Befreiung ende erst mit Widerruf durch die Beklagte.

Nachdem der Kläger zwischenzeitlich mehrfach den Arbeitgeber gewechselt hatte, stellte er am 29.01.2014 bei der Beklagen einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht für seine seit dem 13.01.2014 bei der Firma in Stuttgart ausgeübte Tätigkeit.

Auf dem Antragsformular hatte das beigeladene Versorgungswerk, die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau die Pflichtmitgliedschaft des Klägers seit dem 01.01.1995

bestätigt. Beigefügt war weiter eine Bestätigung der Bayerische Ingenieurekammer-Bau, dass der Kläger seit dem 16.09.1993 freiwilliges Mitglied sei.

Die Tätigkeit des Klägers für die Firma endete am 11.02.2014.

Mit Bescheid vom 08.10.2014 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht sei nur möglich, wenn sowohl Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer als auch im berufsständischen Versorgungswerk bestehe. Der Kläger sei jedoch nur freiwilliges Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
Der Kläger könne sich auch nicht auf die Übergangsregelung des § 231 Abs. 2 SGB VI berufen. Nach dieser Vorschrift bleibe die Befreiung nur für die Tätigkeit aufrechterhalten, die zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Befreiung ausgeübt worden sei und für die die Befreiung ausgesprochen worden sei. Danach aufgenommene Tätigkeiten würden von der Vorschrift nicht erfasst.

Hiergegen hat der Kläger durch seine Bevollmächtigte am 11.11.2014 Widerspruch eingelegt. Der Kläger sei mit dem Bescheid vom 08.03.1996 umfassend von der Rentenversicherungspflicht befreit worden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Befreiung erst mit förmlichem Widerruf durch die Beklagte ende. Der Kläger sei auch bei der Firma als Bauingenieur beschäftigt gewesen, er habe sein gesamtes Berufsleben Beiträge in die berufsständische Versorgung eingezahlt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2015 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Ergänzend zum Bescheid wurde ausgeführt, dass der Bescheid vom 08.03.1996 für die nunmehr ausgeübte Tätigkeit keine Wirkung mehr entfalte. Dieser Bescheid führe auch ausdrücklich auf, dass die Befreiung auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt sei. Jeder Tätigkeitswechsel sei daher anzuzeigen, so dass über die Befreiung neu entschieden werden könne.

Hiergegen hat der Kläger durch seine Bevollmächtigte am 06.02.2015 Klage am Sozialgericht München erhoben.

Der Befreiungsbescheid vom 08.03.1996 verweise ausdrücklich darauf, dass die Befreiung für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer daran anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer gelte. Diese Voraussetzungen seien beim

Kläger erfüllt, der seit 1995 Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und Pflichtmitglied der Bayerischen Ingenieurversorgung sei. Eine Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer werde ausdrücklich nicht vorausgesetzt.

Der Kläger habe seine gesamte Altersversorgung ausschließlich in der Bayerischen Ingenieurversorgung aufgebaut und beabsichtige, nach den extrem körperlich anstrengenden Auslandstätigkeiten mit 57 Jahren in Rente zu gehen. Diese Lebensplanung würde bei einem Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung unmöglich gemacht.

Der Sachverhalt sei unter Zugrundelegung des Bescheides vom 08.03.1996 nach alter Rechtslage zu beurteilen. Dessen Ausführungen seien durchaus Bestandteil des Bescheides.

Zumindest müsse aus Vertrauensschutzgesichtspunkten eine Fortführung der aufgebauten Altersversorgung möglich sein. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berücksichtige nicht hinreichend, dass im Fall des Klägers eine Rückabwicklung des gesamten Berufslebens zu erfolgen habe. Im Hinblick auf das Lebensalter des Klägers bestehe die Gefahr, dass er die Voraussetzungen für Rentenleistungen der Beklagten nicht erfülle und weder von der Beigeladenen noch von der Beklagten Leistungen beziehen könne. Zudem sei der Kläger auf die Rechtsänderung nicht hingewiesen worden, obwohl der Bescheid kurz nach einer Rechtsänderung ergangen sei.

Auch sei der Kläger Pflichtmitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

> den Bescheid vom 08.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn für seine vom 01.01.2014 bis zum 11.02.2014 bei der Firma ausgeübte Tätigkeit als Bauingenieur gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

da die Befreiungsregelung streng tätigkeitsbezogen sei, sei für jede neue Beschäftigung zu prüfen, ob die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt seien. Nach der Gesetzesänderung zum 01.01.1996 setze die Befreiung sowohl die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer als auch in der berufsständischen Versorgungseinrichtung voraus. Der Kläger habe die Pflichtmitgliedschaft im der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht nachgewiesen. Die Übergangsvorschrift des § 231 Abs. 2 SGB VI greife für die Tätigkeit bei der Firma (nicht mehr ein. Die weiteren Ausführungen im Bescheid vom 08.03.1996 seien nicht Bestandteil des Bescheides und stellten lediglich eine weitere Erklärung dar.

Mit Beschluss vom 22.05.2015 wurde das Versorgungswerk, die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau zum Verfahren beilgeladen. Die Beigeladene nahm auf Anfrage durch das Gericht dahin Stellung, dass der Kläger seit dem 01.01.1995 durchgängig bei ihr Pflichtmitglied gewesen sei. Diese Pflichtmitgliedschaft sei unabhängig davon, ob freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft in der Kammer bestehe. Freiwillige Mitglieder könnten sich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen, davon habe der Kläger aber keinen Gebrauch gemacht.

Im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 29.10.2015 erhielten die Beteiligten, die Beigeladene durch Stellungnahmefrist bis zum 26.11.2015, Gelegenheit, zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 25.11.2015 hat das Gericht eine Anfrage an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau gerichtet, die mit Schreiben vom 07.12.1995 beantwortet wurde. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf Blatt 98 und 102 der Gerichtsakten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte vorliegend durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Abs. 1 SGG entscheiden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt, § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG. Die Beteiligten wurden im Termin vom 29.10.2015 – auch durch Stellungnahmefrist - gehört, § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG, und haben keine Einwände erhoben.

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid vom 08.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2015 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Kläger für seine Tätigkeit bei der Firma von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht befreit Beschäftigte für die Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Denn der Kläger ist zwar, wie das beigeladene Versorgungswerk Bayerische Ingenieurversorgung–Bau bestätigt hat, seit dem 01.01.1995 Pflichtmitglied des Versorgungswerkes. Er ist jedoch nicht ebenfalls Pflichtmitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau als berufsständischer Kammer. Dies steht für das Gericht aufgrund der Auskünfte der Kammer fest. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat bereits mit Schreiben vom 05.02.2014 gegenüber der

Beklagten bestätigt, dass der Kläger bei ihr freiwilliges Mitglied ist. Auf ausdrückliche Nachfrage durch das Gericht hat sie mitgeteilt, dass der Kläger durchgängig seit dem 16.09.1993 als freiwilliges Mitglied geführt wurde. Sie hat dargelegt, dass Pflichtmitglied nur sein kann, wer in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist. Der Kläger war und ist jedoch nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen.

Die beantragte Befreiung ist auch nicht aus anderen Gründen auszusprechen.

So ergibt sich die Befreiung für die hier streitige Tätigkeit nicht aus der Befreiung vom 08.03.1996.

Die Befreiung vom 08.03.1996 kann keine Wirkung mehr entfalten, da sie auf die damals ausgeübte Tätigkeit des Klägers bezogen war und der Kläger diese Tätigkeit nicht mehr ausübt. Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 31.10.2012, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R anhand einer streng am Wortlaut orientierten Auslegung klar herausgestellt, dass eine ausgesprochene Befreiung tätigkeitsbezogen ist und alleine auf die konkrete Beschäftigung beschränkt ist, für die die Befreiung ausgesprochen wurde (BSG, Urteil vom 31.10.2012, B 12 R 3/11 R, Rn 16 ff).

Der Kläger kann sich für die Weitergeltung der Befreiung auch nicht auf die Vorschrift des § 231 Abs. 2 SGB VI berufen. Nach § 231 Abs. 2 SGB VI bleiben Personen, die aufgrund eines bis zum 31.12.1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit. Auch insoweit gilt, dass die Weitergeltung alleine für das konkrete Arbeitsverhältnis gilt. Diejenigen, die mit Wirkung vor dem 01.01.1996 noch von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, aber aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.1996 die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht mehr erfüllten, sollten zumindest noch in der Tätigkeit versicherungsfrei bleiben, die sie zum Zeitpunkt der Befreiung ausgeübt haben. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 31.10.2012, B 12 R 5/10 R, bestätigt, dass die Befreiung alleine die konkrete Beschäftigung meint, für die sie erteilt wurde (BSG, Urteil vom 31.10.2012, B 12 R 5/10 R, Rn. 20, zitiert nach Juris). Ein Arbeitgeberwechsel führt daher zum Verlust der ausgesprochenen Befreiung. Damit blieb dem Kläger die Befreiung von der Versicherungspflicht nach der Gesetzesänderung für seine damals ausgeübte Tätigkeit erhalten. Die Befreiung entfaltete aber mit dem Wechsel zum nächsten Arbeitgeber keine Wirkung mehr.

Der Kläger kann auch nicht geltend machen, es bestehe zu seinen Gunsten anderweitiger Vertrauensschutz. Ein solcher Vertrauensschutz könnte dann bejaht werden, wenn die Beklagte auf Nachfrage den Eindruck erzeugt hätte, es sei trotz Arbeitgeberwechsel kein weiterer erneuter Befreiungsantrag nötig (BSG, Urteil vom 31.10.2012, B 12 R 3/11 R, Rn. 32, zitiert nach Juris). Der Kläger hat jedoch nicht behauptet, von der Beklagten entsprechend falsche Informationen erhalten zu haben.
Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass es der Kläger verabsäumt hat, der Beklagten den Wechsel des Arbeitgebers mitzuteilen. Hierzu war er verpflichtet. Er kann nicht erfolgreich einwenden, aus dem Bescheid vom 08.03.1996 ergebe sich eine solche Verpflichtung nicht. Zwar ist dem Kläger zuzugestehen, dass die konkrete Fassung des Befreiungsbescheides diese Mitteilungspflicht nicht ausdrücklich hervorhebt. Allerdings ergibt sich aus dem Bescheid, dass die ausgesprochene Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt ist. Es musste sich dem Kläger daher aufdrängen, dass bei einem Wechsel des Arbeitgebers die Befreiung entfällt und die Beklagte daher entsprechend zu informieren war. Hat der Kläger den Arbeitgeberwechsel aber nicht mitgeteilt, konnten sich Hinweis- und Aufklärungspflichten für die Beklagte nicht ergeben.

Der Kläger kann auch nichts daraus für sich herleiten, dass der Bescheid ausführt, dass die Befreiung unter den näher bezeichneten Bedingungen für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung gilt. Denn durch den folgenden Satz wird klar gestellt, dass die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt ist.

Vertrauensschutz ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Bescheid den Zusatz enthält, dass die Befreiung erst mit förmlichem Widerruf durch die Beklagte endet. Vertrauensschutz kann in diesem Zusammenhang nur dann entstehen, wenn sich der Kläger seinerseits korrekt verhalten und alle maßgeblichen Umstände angezeigt hat. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Ausführungen zur Fortdauer der Befreiung weder eine Regelung im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X noch eine Nebenbestimmung im Sinne des § 32 SGB X darstellen. Es handelt sich alleine um Hinweise (BSG, Urteil vom 30.04.1997, 12 RK 34/96, Rn. 25, zitiert nach Juris).

Dem Kläger steht aufgrund der konkreten Fassung des Bescheides auch kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch dahingehend zu, von der Rentenversicherungspflicht befreit zu werden (BSG, Urteil vom 30.04.1997, 12 RK 20/96,

Rn. 25, zitiert nach Juris). Denn durch einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kann die Beklagte nur zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln verpflichtet werden. Die weitere Befreiung von der Versicherungspflicht wäre jedoch rechtswidrig. Denn wie dargelegt steht dem Kläger kein Anspruch auf (Weitergeltung der) Befreiung von der Versicherungspflicht zu.

Im Übrigen hilft dem Kläger auch der nicht erfolgte Widerruf des Bescheides vom 08.03.01996 nicht. Da die Befreiung strikt tätigkeitsbezogen ist, erledigt sich der Befreiungsbescheid mit Aufgabe der Beschäftigung, für die die Befreiung ausgesprochen wurde, auf andere Weise. Die ausgesprochene Befreiung läuft ins Leere, weil die Tätigkeit, für die sie ausgesprochen wurde, nicht mehr ausgeübt wird. Die Befreiung kann daher keine Wirkung mehr entfalten.

Ein Vertrauensschutz ergibt sich für den Kläger auch nicht aus dem Umstand, dass bei einer Verweigerung der Befreiung er seine Lebensplanung nicht umsetzen kann und ggf. eine Rückabwicklung seines gesamten Berufslebens erfolgen muss.
Davon abgesehen, dass die Lebensplanung des Klägers, mit 57 Jahren in den Ruhestand zu gehen, wahrscheinlich noch nicht bestand, als die Befreiung am 08.03.1996 ausgesprochen wurde, war dies kein Umstand, der der Beklagten bekannt war und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt wurde oder in Bezug auf den sie ihn hätte aufklären müssen. Der mit der Versagung der Befreiung verbundene Systemwechsel beruht auf einem Risiko, das der Kläger mit der Beantragung der Befreiung im Jahr 1995 bewusst eingegangen ist. Der Kläger hat kurz vor der Gesetzesänderung, die ihm eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unmöglich gemacht hätte, den Systemwechsel beantragt. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass ihm die Gesetzesänderung, die ihm den Wechsel unmöglich gemacht hätte, nicht bekannt war, andernfalls hätte er nicht kurz vor dem maßgeblichen Stichtag den entsprechenden Antrag gestellt. Jedenfalls oblag es ihm in jedem Fall, sich über die mit dem Wechsel verbundenen Konsequenzen zu informieren und bei bestehenden Fragen ggf. die Beklagte zu konsultieren. Dass seinerseits entsprechende Fragen bestanden und er mit ihnen an die Beklagte herangetreten ist, ist nicht ersichtlich.

Letztendlich beruht die Situation des Klägers auch nicht auf dem Umstand, dass die Beklagte ihn nicht über mögliche Risiken und Konsequenzen aufgeklärt hat, sondern vielmehr darauf, dass er seine Tätigkeitswechsel nicht zeitnah mitgeteilt hat und damit der erneute Eintritt der Versicherungspflicht nicht festgesellt werden konnte.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass er, hätte er der Beklagten den Arbeitgeberwechsel angezeigt, wahrscheinlich befreit worden wäre oder ihm mitgeteilt worden wäre, die alte Befreiung habe weiterhin Gültigkeit. Denn dies würde zu einer Gleichbehandlung im Unrecht führen:

Wie dargelegt wäre die Mitteilung über die Fortgeltung der Befreiung rechtswidrig gewesen, denn dem Kläger stand – und steht - kein Anspruch auf erneute Befreiung von der Versicherungspflicht zu.

Ein Anspruch auf Gleichheit im Unrecht besteht jedoch nicht. Der Kläger kann daher nicht beanspruchen so gestellt zu werden, wie andere, die fälschlicherweise die Mitteilung erhalten haben, die Befreiung gelte weiter, oder eine weitere Befreiung erhalten haben.

Zudem hat die Beklagte die Problematik gesehen, wie sich aus den Ausführungen in den Fachinformationen zu den Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung und zur Umsetzung der BSG-Urteile vom 31.10.2012 ergibt. Dort wird zu der Ausübung einer anderen berufsspezifischen, nicht klassischen berufsspezifischen Beschäftigung dargelegt, dass nicht allen Betroffenen bewusst gewesen sei, dass eine erneute Befreiung zu beantragen gewesen sei. Andererseits seien in vielen Fällen Befreiungen erteilt worden oder die Weitergeltung schriftlich bestätigt worden. Denjenigen, die nicht im Besitz einer Befreiung sind, wird daher von der Beklagten die Möglichkeit eingeräumt, die Antragstellung nachzuholen. Ergibt die Bearbeitung, dass die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Befreiung ausgesprochen ab Antragstellung. Rentenversicherungsbeiträge sind auch für die Vergangenheit nicht nachzuzahlen, um einen lückenlosen Schutz in dem berufsständischen Versorgungswerk sicherzustellen.

Von dieser Umsetzung des Urteils kann der Kläger jedoch nicht profitieren, da er aktuell nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreit werden kann.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann er sich nicht auf die Ausführungen in der Fachinformation zu den klassischen berufsspezifischen Beschäftigungen berufen. Für diese räumt die Beklagte ein, dass in der Verwaltungspraxis zur Vereinfachung davon ausgegangen war und dies auch so vermittelt worden war, dass in dieser Berufsgruppe einmal erteilte Befreiungen bei einem Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit behalten, soweit der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit

ausgeübt wurde. Für diese Fälle bleibt es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis, erst bei einem weiteren Wechsel ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Der Kläger gehört als Ingenieur jedoch nicht zu den betroffenen klassischen berufsspezifischen Beschäftigten, so dass diese Regelung auf ihn keine Anwendung findet.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rüsterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit - ERVV SG" an die elektronische Gerichtspoststelle des Bayer. Landessozialgerichts oder des Sozialgerichts München zu übermitteln ist. Über das Internetportal des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Straschil